

AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

Dieser Vertrag regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten des Kunden

(Auftraggeber, im Folgenden auch AG) und der

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG,
Oststraße 11,
50996 Köln (Auftragnehmer – Deubner, im Folgenden auch AN)

in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen der Nutzung von Homepage-Services und sonstigen Produkten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

1. Der Gegenstand und die Dauer des Auftrags, der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen ergeben sich aus dem Hauptvertrag zwischen den Parteien und der Anlage 2 aus diesem Vertrag. Der Auftrag endet mit Beendigung des Hauptvertrages und Erfüllung der Pflichten nach Ziffer 11.

2. Deubner hält in seinem Verantwortungsbereich die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 32 DSGVO ein und hat seine innerbetriebliche Organisation gemäß datenschutzrechtlichen Anforderungen gestaltet. Dies beinhaltet die in der Anlage dargestellten technisch organisatorischen Maßnahmen.

3. Eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung der im Auftrag verarbeiteten Daten nimmt Deubner nur nach Weisung des AG vor. Ist der AG aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt der AG hat Deubner hierzu schriftlich aufgefordert.

4. Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen oder zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle der Geltendmachung gesetzlicher Betroffenenrechte unterstützen; dies umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrung der Betroffenenrechte mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen.

5. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der folgenden Pflichten:

a) Schriftliche Bestellung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Sofern ein Wechsel in der Person des Datenschutzbeauftragten stattfindet, wird dies dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

b) Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, müssen schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sein und über

die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden. Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem die Verpflichtungserklärungen vorlegen. Dies ist nicht notwendig, soweit für die betreffenden Personen eine angemessene gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht.

c) Duldung öffentlicher Kontrollen durch die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in gleichem Umfang, wie die Datenschutzaufsichtsbehörden Prüfungen beim Auftraggeber durchführen dürfen. Unterstützung des Auftraggebers bei Kontrollen und Anfragen der Aufsichtsbehörden.

d) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach Art. 82 ff. DSGVO bei dem Auftragnehmer ermittelt.

e) Die angemessene Unterstützung des Auftraggebers bei der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO.

f) Die angemessene Unterstützung des Auftraggebers bei Datenschutz-Folgenabschätzungen gem. Art. 35 DSGVO und bei der vorherigen Konsultation der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden nach Art. 36 DSGVO.

g) Die angemessene Unterstützung des Auftraggebers bei der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und bei der Benachrichtigung der von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen (Art. 34 DSGVO).

h) Die Vorlage der nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO erforderlichen Angaben.

6. Der AG ist damit einverstanden, dass Deubner zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen verbundenen Unternehmen Unteraufträge erteilt. Bei Erteilung eines Unterauftrags werden die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Deubner und dem Unterauftragnehmer so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages entsprechen. Der AG kann einer Unterbeauftragung widersprechen. Eine aktuelle Liste aller Unterauftragsverarbeiter von Deubner wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt; anfragenden Auftraggebern werden Änderungen mit einer Frist von 14 Tagen vor Tätigwerden mitgeteilt. Deubner erteilt dem AG auf dessen schriftliche Aufforderung hin Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt (Leistungen ausschließlich Preise) und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Pflichten des Unterauftragnehmers.

7. Die Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer ist räumlich auf die EU und den EWR beschränkt. Die Übermittlung von Daten durch den Auftragnehmer an einen Empfänger mit Sitz außerhalb des EWR ist nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO zulässig und bedarf der gesonderten vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird insbesondere EU-Standardvertragsklauseln (vgl. den Beschluss 2021/914 der EU-Kommission vom 04.06.2021 oder eine Nachfolgeentscheidung) mit dem Empfänger der Daten abschließen, wenn keine anderweitigen geeigneten Datenschutzgarantien vorhanden sind, z.B. ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art. 47 DSGVO.

8. Der AG kann sich nach rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung

der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Gesetze über den Datenschutz überzeugen. Deubner ist verpflichtet, die Kontrollen des AG oder eines von diesem beauftragten Prüfers nach diesem Vertrag zu dulden, Mitwirkungsleistungen zu erbringen, soweit für die Kontrolle des AG oder eines von diesem beauftragten Prüfers nach diesem Vertrag erforderlich, und dem AG auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind. Deubner ermöglicht dem AG insbesondere, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

9. Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung eine Meldung, wenn durch ihn, die bei ihm beschäftigten Personen oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Daten des Auftraggebers (insbesondere die DSGVO) oder gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen vorgefallen sind bzw. ein entsprechender Verdacht besteht.

Der Auftragnehmer wird entsprechende Vorfälle dokumentieren, unverzüglich aufklären und Abhilfe schaffen. Er wird den Auftraggeber über den Fortgang der Angelegenheit bis zur Behebung des Vorfalls informiert halten. Sollte die Verletzung zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen gem. Art. 33 DSGVO führen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Aufklärung des Vorfalls und im Rahmen der entsprechenden Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. die Betroffenen umfassend unterstützen.

10. Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Berichtigung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) von Deubner mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des AG. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung

solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer wird die Weisungen soweit erforderlich dokumentieren. Erteilt der AG Einzelweisungen, die über die Anforderungen der DSGVO und des BDSG oder über die Anforderungen von anderen datenschutzrechtlichen Gesetzen hinausgehen, trägt der AG sämtliche dem Auftragnehmer dadurch verursachten Kosten.

Ist der Auftragnehmer unions- oder mitgliedstaatsrechtlich zu einer von den Weisungen des Auftraggebers abweichenden Verarbeitung verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor Beginn der Verarbeitung in Textform mit, es sei denn, das Recht verbietet dies wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses.

11. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, binnen vier Wochen nach Wahl des Auftraggebers entweder dem Auftraggeber auszuhändigen oder (insb. im Falle von Daten, welche der Auftraggeber in ein Online-Produkt des Auftragnehmers eingegeben hatte) datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren und lediglich für diese Zwecke zu nutzen. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben. Entstehen dem Auftragnehmer nach Vertragsbeendigung Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten des AG, welche über den üblicherweise hierfür erforderlichen Aufwand hinausgehen, so trägt diese der AG.

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers (Art. 32 DSGVO, § 64 BDSG)

- 1) Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten
- 2) Diese Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind.
- 3) Die Maßnahmen sollen dazu führen, dass
 - a) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und,
 - b) dass die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.
- 4) Der Auftragsverarbeiter hat nach einer Risikobewertung Maßnahmen zu ergreifen, die Folgendes bezwecken:

Zugangskontrolle

- ✓ Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte. Zweckmäßige Maßnahmen sind unter anderem:
- ✓ Zutrittskontrollsystem, zentrale Schlüsselverwaltung, Magnetkarte
- ✓ Schlüssel/Schlüsselvergabe ist zentral und organisatorisch klar geregelt
- ✓ Klare Zuweisung der Berechtigungen (Zugang Gebäude, Büro, Serverraum)
- ✓ Gebäudeschutz an Wochenenden und nachts gewährleistet
- ✓ Pfortner/Empfang mit Videoüberwachung
- ✓ Regelungen für Besucher (Besucherausweis, Begleitung im Gebäude)
- ✓ Videoüberwachung sensibler Bereiche des Gebäudes (Tiefgarage)
- ✓ Verschließen von Schränken und Büros bei Nichtanwesenheit

Datenträgerkontrolle

Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern. Zweckmäßige Maßnahmen sind unter anderem:

- ✓ Dezidiertes Kennwortverfahren zum Login [z.B. Klare Passwortregelung (bestimmte Länge, Kombination aus Buchstaben und Zahlen, keine Trivialpasswörter, Änderung in regelmäßigen Abständen). Voreingestellte Passwörter müssen umgehend geändert werden]
- ✓ Automatische Sperrung (z.B. Regelung zur automatischen Sperrung des Computers nach einer bestimmten Zeit der Inaktivität (ca. 5 min) mit anschließendem erneutem Login)
- ✓ Automatischer Standby-Betrieb der lokalen Rechner
- ✓ Verschlüsselung von Datenträgern möglich

- ✓ Besondere Vorsicht bei Mitnahme von Laptop/Datenträgern/Smartphones aus den Büroräumen heraus
- ✓ Möglichkeit der Fernlöschung von Smartphones

Speicherkontrolle

Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten.

Benutzerkontrolle

Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte.

Zugriffskontrolle

Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten, personenbezogenen Daten Zugang haben. Zweckmäßige Maßnahmen sind unter anderem:

- ✓ Differenzierte Berechtigungen (Profile, Rollen)
- ✓ Differenziertes Ordnerkonzept (z.B. alle Dateien sind einheitlich und nachvollziehbar zu benennen und so abzuspeichern, dass sie problemlos wiedergefunden werden können).
- ✓ Datenträger sind eindeutig zu kennzeichnen und sicher aufzubewahren.
- ✓ Sichere Löschung von Daten und/ oder Vernichtung von Datenträgern.
- ✓ Ordnung am Arbeitsplatz [Datenträger (USB-Sticks, CD-ROMs) mit vertraulichem Material dürfen nicht offen herumliegen].
- ✓ Anpassung sicherheitsrelevanter Standardeinstellungen von neuen Programmen und IT-Systemen
- ✓ Deinstallation bzw. Deaktivierung nicht benötigter sicherheitsrelevanter Programme und Funktionen (v.a. bei Smartphones)

Übertragungskontrolle

Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.

Eingabekontrolle

Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind. Zweckmäßige Maßnahmen sind unter anderem:

- ✓ Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme werden eingesetzt bzw. sind als Teile von bestehenden Softwareapplikationen anwendbar
- ✓ Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme nur nach Login möglich
- ✓ Keine Weitergabe von Passwörtern
- ✓ Zusätzlich zur automatischen Sperrung: manuelle Abmeldung beim Verlassen des Büros

Transportkontrolle

Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden. Zweckmäßige Maßnahmen sind unter anderem:

- ✓ Verschlüsselung (insbes. Laptops)
- ✓ Tunnelverbindung (VPN = Virtual Private Network)
- ✓ Elektronische Signatur möglich
- ✓ Keine Benutzung von nicht freigegebener Hard-/Software
- ✓ Keine Weiterleitung von E-Mails an private E-Mail-Accounts von Mitarbeitern
- ✓ Vorsicht beim Umgang mit Backup-Bändern
- ✓ Vorgaben an Mitarbeiter bzgl. Ausdrucken von geheimen Unterlagen (Sicherstellung, dass kein anderer Zugriff auf Ausdrücke bekommt).
- ✓ Regelung zum Einsatz von USB-Sticks und CD-ROMs

Wiederherstellbarkeit

Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.

Zuverlässigkeit

Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.

Datenintegrität

Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können.

Auftragskontrolle

Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Zweckmäßige Maßnahmen sind unter anderem:

- ✓ Eindeutige Vertragsgestaltung/Standardvertrag zu Art. 28 DSGVO vorhanden
- ✓ Formalisierte Auftragserteilung (Auftragsformular)
- ✓ Kriterien zur Auswahl des Auftragnehmers wird stringent eingehalten
- ✓ Kontrolle der Vertragsausführung wird durch den DSB gewährleistet

Verfügbarkeitskontrolle

Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Zweckmäßige Maßnahmen sind unter anderem:

- ✓ Regelmäßiges Backup-Verfahren ist sichergestellt (Definition: Welche Daten werden wie lange gesichert?; Einbeziehung von Laptops und nicht vernetzten Systemen; Regelmäßige Kontrolle der Sicherungsbänder; Dokumentierung der Sicherungsverfahren)
- ✓ Getrennte Aufbewahrung von Daten ist gewährleistet
- ✓ Virenschutz/Firewall nach aktuellem Stand der Technik ist gewährleistet
- ✓ Schutz gegen Feuer, Überhitzung, Wasserschäden, Überspannung und Stromausfall im Serverraum
- ✓ Notfallplan besteht und wird regelmäßig geübt
- ✓ Notstromversorgung/Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- ✓ Besondere Vorsicht bei Mitnahme von Laptop/Datenträger aus den Büroräumen heraus
- ✓ Vertretungsregelungen, v.a. bzgl. Administrator

Trennbarkeit

Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Zweckmäßige Maßnahmen sind unter anderem:

- ✓ Physisch und/oder logisch getrennte Speicherung, Veränderung, Löschung und Übermittlung von Daten, die unterschiedlichen Zwecken dienen (Mandantenfähigkeit)
- ✓ Funktionstrennung, insbesondere zwischen Produktions- und Testdaten

Regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

- ✓ Regelmäßige fachliche Fortbildung der IT-Verantwortlichen und des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- ✓ Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit der IT und zur Schärfung des IT-Sicherheitsbewusstseins
- ✓ Sicherheitshinweise werden allen Mitarbeitern in geeigneter Form bekannt gegeben und sind dauerhaft abrufbar (z.B. durch Veröffentlichung im Intranet)
- ✓ Auswertung von Meldungen und Berichten zu ungewöhnlichen Vorkommnissen
- ✓ Untersuchung erkannter oder vermuteter Verstöße gegen sicherheitsrelevante Vorgaben
- ✓ Regelmäßige Prüfung der Effektivität der bestehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und Prüfung, ob neue technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich sind (beides unter Hinzuziehung des Datenschutzbeauftragten)
- ✓ Regelmäßige und anlassbezogene Kontrolle der Funktionalität der IT, einschließlich unter dem Aspekt der Zutrittskontrolle
- ✓ Eskalations- und Meldewege bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen
- ✓ Verfügbarkeit der IT-Verantwortlichen und des betrieblichen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner bei allen Fragen zur IT-Nutzung und -sicherheit.

Anlage 2: Beschreibung der betroffenen Personen/Betroffenengruppen sowie der besonders schutzbedürftigen Daten/Datenkategorien

Deubner als AN verarbeitet personenbezogene Daten des AG im Zusammenhang mit der Nutzung der bereitgestellten Produkte durch den AG. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet werden, ergibt sich aus dem jeweils gewählten Produkt und dieser Anlage.

Abhängig vom Produkt und den Eingaben des AG innerhalb des Produkts können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Produkt / Serviceleistung	betroffene Personen / Betroffenengruppen	Daten / Datenkategorien
Kanzleihomepage Der AN erstellt, hostet und wartet Webseiten im Auftrag des AG.	Webseitenbesucher	Server-Logdaten (IP-Adresse, Datum und Zeit, aufgerufene URL, Referrer-URL, Statuscode, Spracheinstellungen, Browser, Art des Endgeräts) Bei Verwendung eines Kontaktformulars: Weiterleitung der Anfrage an den AG
1x1 des Familienrechts Der AN stellt im Produkt verschiedene Rechner zur Berechnung von Einkommen und Unterhalt, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und Verfahrenskostenhilfe zur Verfügung.	Endkundendaten (Mandanten des AG)	Bei Eingaben durch den AG: Name, Aktenzeichen, Einkommensdaten, Steuerdaten, sorgerechtl. Verhältnisse, sonstige familienrechtlich relevanten Umstände, Bemerkungen
Forderungsvollstreckung von A-Z Der AN stellt im Produkt Pflichtformulare zur Zwangsvollstreckung zur Verfügung, die der AG anhand von Ausfüllhilfen am Bildschirm ausfüllen und als PDF downloaden kann	Endkundendaten (Mandanten des AG)	Eingaben durch den AG: Namen, Anschriften, Aktenzeichen, Höhe der Forderungen, sonstige relevante Umstände,
Deubner Tax KI Der AN stellt eine KI-gestützte Recherche- und Antwortfunktion für steuerrechtliche Fachfragen zur Verfügung. Der AG stellt hierzu Anfragen in Textform, die mit einer beim AN geführten Datenbank an Steuerexpertisen und Rechtsquellen abgeglichen und zur Beantwortung an ein KI-Sprachmodell (OpenAI, angebunden über die Microsoft Azure API) übermittelt werden. Optional kann der AG zusätzlich Dateien mit personenbezogenen Mandantendaten hochladen, um Antworten auf mandantenbezogene steuerliche Fragestellungen zu erhalten.	Mitarbeiter des AG (Nutzer der KI-Anwendung) Endkundendaten (Mandanten des AG, sofern personenbezogene Unterlagen hochgeladen werden)	Nutzereingaben (Freitext-Fragen), Kontakt-, Zugangs- und Nutzungsdaten der Mitarbeiter des AG (Name, E-Mail-Adresse, Anschrift der Kanzlei, Anfragehistorie) Bei Hochladen personenbezogener Mandantendaten durch den AG: Kontakt- und Adressdaten der Mandanten, Daten über Familien- und Vermögensverhältnisse (besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO), Aktenzeichen sowie sonstige vom AG hochgeladene mandantenbezogene Inhalte und Dokumente
Deubner KI Associate (in Kooperation mit Silvernova) Der AN stellt eine KI-gestützte Anwendung zur Aktenanalyse und Schriftsatterstellung für Anwaltskanzleien zur Verfügung. Der AG lädt Aktenbestandteile (Dokumente, E-Mails, Scans, handschriftliche Notizen) hoch; die KI analysiert diese, strukturiert den Sachverhalt	Mitarbeiter des AG (Nutzer der KI-Anwendung) Endkundendaten (Mandanten des AG sowie ggf. weitere in den Akten genannte Personen, z. B. Gegenparteien, Zeugen oder sonstige Dritte)	Vom AG hochgeladene Akteninhalte (Schriftverkehr, E-Mails, Scans, handschriftliche Notizen, Dokumente, Vorlagen und Schriftsätze), Kontakt-, Zugangs- und Nutzungsdaten der Mitarbeiter des AG Aus den Akten hervorgehende personenbezogene Daten der Mandanten und ggf. weiterer betroffener Personen: Name, Kontakt- und Adressdaten,

und erstellt darauf basierend Recherche-Ergebnisse und Schriftsatzentwürfe unter Einbindung kanzleieigener Vorlagen sowie einer Rechtsprechungs- und Fachdatenbank. Die Verarbeitung erfolgt je Kanzlei in einer isolierten Dateninfrastruktur auf Servern in Deutschland/der EU.		Aktenzeichen, mandatsbezogene Sachverhaltsangaben; je nach Aktenlage können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sein (z. B. Gesundheitsdaten bei Personenschäden, Daten zu strafrechtlichen Verfahren)
---	--	--

Sensible Daten

Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO findet in der Regel nicht statt. Bei einigen Produkten können abhängig von den Eingaben / Uploads des AG jedoch solche Daten verarbeitet werden. Welche Produkte dies betrifft, ergibt sich aus der Produkttabelle. Für diese Produkte trifft der Auftragnehmer angemessene zusätzliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u.a. Verpflichtung von Unterauftragnehmern nach § 203 StGB), die dem erhöhten Schutzbedarf solcher Daten nach Art. 32 DS-GVO Rechnung tragen.

Dauer der Verarbeitung

Die Übermittlungshäufigkeit bzw. Verarbeitung ist laufend und richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

Art der Verarbeitung

Die Art der Verarbeitung umfasst das Verwenden, Speichern und Kombinieren in Übereinstimmung mit den entsprechenden Dienstleistungen des Produkts und des jeweiligen Hauptvertrags.

Zweck der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

- Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Dienstleistungen (in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag) für den AG,
- Bereitstellung von Kundenservice für den AG,
- sonstige Erfüllung der Pflichten von Deubner aus dem jeweiligen Hauptvertrag mit dem AG;
- Einhaltung der anwendbaren Gesetze.

Der Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieses Zeitraums:

Deubner speichert die Daten für die Dauer der zu erbringenden Leistungen aus dem Hauptvertrag und Erfüllung der Pflichten nach Ziffer 11 dieses Vertrages.

Unterauftragsverarbeiter

Deubner setzt Unterauftragsverarbeiter zur Unterstützung seiner Infrastrukturumgebung, Telekommunikations- und Netzwerkdienste ein, die an der Datenspeicherung und der Bereitstellung von Inhalten beteiligt sind. Personenbezogene Daten, die von Unterauftragsverarbeitern verarbeitet werden, werden für die Zwecke und die Dauer des jeweiligen Hauptvertrags und des jeweiligen Produkts verarbeitet.

Drittstaatenübermittlung

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes) findet nicht statt.